

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunale Kindertageseinrichtung „Wolkenland“ in Römerstein-Böhringen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, GBl. S. 581, ber. S. 689, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, GBl. S. 55 hat der Gemeinderat am 26.02.2015 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Römerstein betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist der Kindergarten „Wolkenland“. Der Kindergarten ist eine Einrichtung zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

## **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- gewünschter Beginn des Betreuungsverhältnisses
- gewünschtes Betreuungsangebot
- Geschwister mit Geburtstag
- Anschrift und Unterschrift der Sorgeberechtigten

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Römerstein mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
  - wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt
  - bei wiederholter Nichteinhaltung der in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind vom Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.
- (3) Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben.

#### **§ 5 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Anlage 1.

#### **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 7 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

#### **§ 8 Verpflegung**

- (1) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Bei der Ganztagesbetreuung fallen hierfür Kosten pro Monat mit 75 € an. Eine anteilige Rückerstattung der monatlichen Verpflegungsgebühr erfolgt nur bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Abmeldung. Erst ab einer Fehlzeit von 2 Tagen kann die Rückerstattung erfolgen. Die Abmel-

dung der Verpflegung hat in diesem Falle am Vortag bis 12.00 Uhr zu erfolgen. Die Rückerstattung wird mit 3,50 € pro Tag verrechnet. Die anteilige Rückerstattung erfolgt für Besuchstage. Das sind Tage, an denen ein regulärer Besuch der Kindertageseinrichtung möglich ist. Gesetzliche Feiertage, Wochen und angekündigte Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

- (2) Die Rückkehr des Kindes ist einen Tag vor Wiederaufnahme bis 12.00 Uhr mittags bei der Einrichtungsleitung anzumelden. Nur dann ist eine Verpflegung für den Folgetag gewährt.

## **§ 9 Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Römerstein bietet unterschiedliche Betreuungsmodelle zu unterschiedlichen Betreuungsgebühren an (§ 2). Die Eltern/Sorgeberechtigten müssen bei der Anmeldung sich für eines der Modelle entscheiden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung. Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung hat beim Bürgermeisteramt zu erfolgen. Der ausgefüllte Antrag auf Aufnahme ist im Rathaus einzureichen.
- (4) Die Sorgeberechtigten erhalten über die Aufnahme einen schriftlichen Bescheid.

## **§ 10 Besuch der Einrichtung/Öffnungszeiten/Ferien**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind, sollte die Kindertageseinrichtung unverzüglich benachrichtigt werden.
- (3) Grundsätzlich ist der Wechsel der verschiedenen Betreuungsformen nur nach Ablauf des Kindergartenjahres möglich. Sofern jedoch ein Wechsel der Betreuungsform erforderlich wird, muss dies bei der Gemeindeverwaltung schriftlich beantragt werden und ist nur mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen möglich. Der Anspruch auf die bestimmte Betreuungsform ist nur möglich, sofern die entsprechenden Platzkapazitäten in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Grundsätzlich gilt der Betreuungsanspruch nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde einen Betreuungsplatz innehat. Die Eltern haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform bzw. auf den Ort.
- (4) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung eintreffen. Sie sind pünktlich und so abzuholen, dass dadurch der Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:
  - Krankheit
  - behördliche Anordnungen
  - Verpflichtung zur Fortbildung
  - Fachkräftemangel

- Pädagogische Tage
- Betriebliche Mängel

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

### **§ 11 Aufsicht**

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeiter/in und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten beauftragten Person. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich; die Aufsichtspflicht endet dann mit der Entlassung des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für die Kinder verantwortlich
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

### **§ 12 Versicherungen**

- (1) Die Kinder sind kraft Gesetzes auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung gegen Unfall versichert. Ebenso während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Ausflug, Fest und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit diese wiederum eine Unfallmeldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger veranlassen kann.
- (3) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer mitgebrachter Gegenstände haften Träger und Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen, alle Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

### **§ 13 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtungen nicht besuchen. Die Erzieher/innen sind berechtigt, fiebrige oder offensichtlich kranke Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Eltern/Sorgeberechtigten werden vorher unterrichtet.
- (2) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathy-

phus, Pocken, Polomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die der Kindertageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Befund des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen. Die Kindertageseinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleiben unberührt.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit (Abs. 2) - auch in der Familie - die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

#### **§ 14 Elternbeirat**

Die Eltern/Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

#### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegeleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Tageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Römerstein, den 26.02.2015

Matthias Winter  
Bürgermeister

## Anlage zu den Gebühren nach Betreuungszeiten nach § 5 der Gebührenordnung der Gemein Römerstein

(1) Die Gebühren werden bei allen Betreuungseinrichtungen je Kind und Betreuungsplatz nach Dauer der Betreuungszeit erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen sind wie folgt unterteilt:

### 1. Regelgruppe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 30 Stunden:

Montag - Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Dienstag- und Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

| 1 Kind<br>€/Mt | 2 Kinder-<br>€/Mt | 3 Kinder-<br>€/Mt | 4 und mehr Kinder<br>€/Mt |
|----------------|-------------------|-------------------|---------------------------|
| 97,00 €        | 74,00 €           | 49,00 €           | 16,00 €                   |

### 2. Regelgruppe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden:

Montag - Freitag: 07.30 - 12.30 Uhr

Montag - Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

| 1 Kind<br>€/Mt | 2 Kinder-<br>€/Mt | 3 Kinder-<br>€/Mt | 4 und mehr Kinder<br>€/Mt |
|----------------|-------------------|-------------------|---------------------------|
| 113,50 €       | 92,50 €           | 65,50 €           | 32,50 €                   |

### 3. Ganztagesgruppe mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 45 Stunden (9 Stunden/Tag):

Montag - Freitag: 07.00 - 16.00 Uhr

Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen sind wie folgt:

|  | 1 Kind<br>€/Mt | 2 Kinder-<br>€/Mt | 3 Kinder-<br>€/Mt | 4 und mehr Kinder<br>€/Mt |
|--|----------------|-------------------|-------------------|---------------------------|
| ab 2. Lebensjahr<br>bis vollendetes<br>3. Lebensjahr | 364,00 €       | 278,00 €          | 184,00 €          | 60,00 €                   |
| ab 3. Lebensjahr                                     | 182,00 €       | 139,00 €          | 92,00 €           | 30,00 €                   |

Bei der Ganztagesbetreuung fällt zusätzlich die Gebühr für die Verpflegung gem. § 8 an.